

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. Juni 1994

### 1630. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Pfungen ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurde vom 4. Februar bis 7. März 1994 öffentlich aufgelegt. Insgesamt sind vier Einsprachen beim Kreisforstamt IV eingegangen. Mit den Betroffenen sind Augenscheine durchgeführt worden. Darauf ist eine Einsprache zurückgezogen worden. Die übrigen Einsprachen betreffen nicht die Waldgrenzen gemäss Art. 13 WaG, sondern die in den Plänen ebenfalls markierten Waldabstandslinien. Für die Festsetzung der Waldabstandslinien ist die Gemeinde zuständig. Sie sind daher nicht Gegenstand dieses Beschlusses, weshalb die Einsprachen nicht in diesem Verfahren zu behandeln sind.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Abs. 2 Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzonen in der Gemeinde Pfungen wird gemäss den Waldgrenzenplänen Nrn. 1–8, 1 : 500 oder 1 : 1000, alle vom 20. Mai 1994, festgesetzt.

II. Die Gemeinde wird eingeladen, die Waldgrenzen gemäss Art. 13 WaG in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und sie in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass die Waldfeststellung des Regierungsrates innert dreissig Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Pfungen, 8422 Pfungen, das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern, den Schweizerischen Bund für Naturschutz, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel, den Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 8. Juni 1994



Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller